

Beschuldigenaussage ist jede in der Beschuldigtenvernehmung vom Beschuldigten gegebene Darstellung zur erhobenen Beschuldigung oder damit in Zusammenhang gebrachten Umständen.

Die Beschuldigenaussage hat den Charakter eines Geständnisses, wenn sie vom Beschuldigten in Form eines Schuldbekenntnisses gegeben wird und konkrete Darstellungen seiner einen Straftatbestand verwirklichenden Handlung enthält.

Inhalt und Wahrheit der Beschuldigenaussage sind abhängig von

- der Fähigkeit des Beschuldigten, das objektive Geschehen und seine Zusammenhänge zu erkennen und in der Aussage richtig widerzuspiegeln,
- der Ausprägung der Aussagebereitschaft beim Beschuldigten.

Die Beschuldigenaussage ist deshalb grundsätzlich zur Bestimmung ihres Wahrheitswertes zu überprüfen. Zu überprüfen ist

- die Übereinstimmung der in der Beschuldigenaussage enthaltenen Informationen mit Informationen aus anderen Beweismitteln sowie mit wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen und allgemein bekannten Tatsachen,
- inwieweit sich aus der Entstehung der Beschuldigenaussage als Erkenntnis- und Handlungsergebnis des Beschuldigten Zweifel an ihrer Wahrheit begründen.

Stets ist vom Untersuchungsführer zu beachten: Nur wahre Informationen aus Beschuldigenaussagen können zum Beweis der Wahrheit des Ermittlungsergebnisses Verwendung finden.

Das Beweismittel Beschuldigenaussage wird im Ermittlungsverfahren grundsätzlich im Schriftprotokoll der Beschuldigtenvernehmung gesichert. Eine Ergänzung des Protokolls durch Aufzeichnungen des Beschuldigten und zusätzliche Schallaufzeichnungen des Vernehmungsablaufs tragen zur objektiven Dokumentierung bei.